

könne. Des weiteren wurde als festgestellt angesehen, daß die Unterbringung Rodigs in die Landesanstalt Colditz durchaus sachgemäß gewesen sei.

Im Frühjahr und Sommer 1894 fanden nach Ausweis der Vormundschaftsakten des Amtsgerichts Leipzig gegen Rodig Erörterungen statt wegen mehrerer gegen ihn bezüglicher strafrechtswidriger Handlungen. Im Laufe dieser Erörterungen erfolgte gerichtsarztlicherseits ein überaus ausführlich begründetes Gutachten mit dem Ergebnis: Rodig leidet an Querulantenwahnsinn und ist mit Bestimmtheit als geistesgestört anzusehen. Zur Zeit der Begehung der That war Rodig bereits geisteskrank.

Nach diesem Gutachten fand, soweit sich ersehen läßt, weiteres strafrechtliches Einschreiten nicht statt, auch wurde das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Hannover um Vollstreckung einer Rodig wegen Widerstands und Beleidigung dort zuerkannten Strafe von sechs Wochen Gefängnis und einer Woche Haft daraufhin abgelehnt. Es stellte aber nunmehr die Staatsanwaltschaft unter dem 29. Juni 1894 den Antrag, gegen Rodig das Entmündigungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren wurde auch die Anstaltsdirektion Colditz mit ihrem Gutachten gehört. Dieses geht dahin:

„Die Seelenstörung des vom 19. April 1892 bis 17. April 1893 in Colditz untergebracht gewesenen Rodig charakterisirte sich als Berrücktheit in der besonderen Form des Querulantenwesens.

Die Heftigkeit und Ausführlichkeit, mit der er alles vortrug, was zu seinen Rechtsstreitigkeiten, Beschwerden, Anklagen u. s. w. in Beziehung stand, bewies, wie sehr er von seinen krankhaften Ideen beherrscht und eingenommen war. Vermochte es Rodig auch, eine Zeit lang sich ruhig und süßsam zu bezeigen, so kamen immer wieder Phasen von Erregtheit und Reizbarkeit, und von neuem drängte es ihn, die ganze Stufenleiter seines Prozessirens, Verfolgtseins und Querulirens durchzumachen. Es hat darin auch während seines hiesigen Aufenthalts nichts gebessert werden können. Die versuchsweise Beurlaubung des Kranken erfolgte auf Antrag seiner Ehefrau, welche zuvor erklärt hatte, alle Verantwortung, auch der Behörde gegenüber, zu übernehmen.“

Auf Grund des vorliegenden Materials beschloß unter dem 28. August 1894 das Amtsgericht Leipzig die Entmündigung Rodigs wegen Geisteskrankheit und bestellte unter dem 10. Oktober desselben Jahres wiederum den Lokalrichter Trautschold zum Vormund. Dieser wies sogleich darauf hin, daß Rodig sich hier und da herumtreibe und dabei strafrechtswidrige Handlungen verübe, so sei er vor kurzem wegen ungebührlichen Benehmens gegen einen Wachposten arretirt und bestraft worden, und beantragte die Unterbringung Rodigs in eine Anstalt, einen Antrag, den auch das Amtsgericht für gerechtfertigt hielt, dem aber, soweit die Vormundschaftsakten erkennen lassen, bis jetzt weitere Folge nicht gegeben ist, nachdem die Ehefrau Rodigs ihre Zustimmung zur Unterbringung versagt hatte.

Schon unter dem 19. Oktober 1894 beschwert sich Rodig über seinen Vormund und bittet um Bestellung eines anderen, bringt hierfür auch eine ihm bekannte Persönlichkeit in Vorschlag. Im Einverständniß mit dem bisherigen Vormund wird diesem Ansuchen am 19. November entsprochen.

Unter dem 16. Januar 1895 findet sich in den Vormundschaftsakten bemerkt, daß Rodig einen bei dem Amtsgericht Leipzig angestellten Richter am Tage zuvor, zunächst in der Treppenflur des Amtsgerichtsgebäudes, alsdann auf der Straße, indem er ihn verfolgte, durch laute Schmähreden belästigt habe und dabei so aufgeregt gewesen sei, daß zu befürchten gewesen, er werde thätlich werden. Erst die Arretur Rodigs durch einen Schutzmann habe dem Austritte ein Ende gemacht. In derselben Niederschrift wird auch über das wiederholte freche Auftreten Rodigs dem Vorstände der Abtheilung für Vormundschaftssachen gegenüber Klage geführt.

Unter dem 15. Februar 1895 beantragte der neubestellte Vormund, der sich in-